7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kall

- Kreis Euskirchen -
vom 21.10.1999

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S. 618), hat der Rat der Gemeinde Kall am 08.09.2026 die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kall vom 21.10.1999 in der Fassung vom 29.08.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

 „Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister."

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung."

3. In § 24 Abs. 6 nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Anschließend dürfen diese mittels automatisierter Transkription und Protokollierung durch KI-Prozesse sowie automatisierter Zuordnung von Redebeiträgen zu Gremienmitgliedern für einen Protokollentwurf verarbeitet werden."

4. In § 24 Abs. 6 werden in Satz 4 hinter „so ist der Tonbandmitschnitt" die Wörter „und der Protokollentwurf" eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.